

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Niederwörresbach Ortslage
Az: 61155 HA 7.2

Niederwörresbach, 11.02.2015

Ausgleichshebung von Beiträgen zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Niederwörresbach Ortslage sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge (teilweise)

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Niederwörresbach Ortslage nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Niederwörresbach Ortslage hat gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 10.11.2014 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

pro Flurstück des Neuen Bestandes:	39,00 €
pro gemessener Gebäudepunkt:	5,70 €
pro qm:	0,03 €

Ferner sind teilweise die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **01.04.2015** zu zahlen. Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **01.04.2015** zu zahlen. Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen.

Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile, dies gilt auch für Eheleute.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften
IBAN: DE1654790000000000779; BIC: GENODE61SPE bei der Voba Speyer-Neustadt unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Ordnungsnummer (Ord. Nr.) und Legitimationsnummer (Leg.Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Arnold Weinz